

**Regierungsvorlage**  
November 2024

zu Zl. 01-VD-LG-15860/2024-23

**Erläuterungen  
zum Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Landessymbolegesetz  
geändert wird**

**Allgemeiner Teil**

**1. Änderungsbedarf**

In der Vollziehung besteht der Wunsch, eine Befreiung von landesgesetzlich zu entrichtenden Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten des Kärntner Landessymbolegesetzes – K-LSG 2002, LGBl. Nr. 12/2003 idF LGBl. Nr. 85/2003, vorzusehen. Darüber hinaus sollen in Anlehnung an vergleichbare Landesgesetze anderer Bundesländer einige Anpassungen vorgenommen werden.

Schließlich soll im Lichte des Bestrebens nach einer stärkeren Digitalisierung der Verwaltung die Rechtsgrundlage für die Abfrage von Daten aus elektronischen Registern im Sinne des Once-Only-Prinzips geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Abgabebefreiung in weiterer Folge eine Änderung der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl. Nr. 2/2023 idF LGBl. Nr. 25/2023, erforderlich macht, weil diese in ihrem Besonderen Teil unter TP XXII.1. für die Verleihung des Rechtes zur Führung des Kärntner Landeswappens oder einzelner Teile des Wappens die Entrichtung einer Landesverwaltungsabgabe iHv 710 Euro vorsieht.

**2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs**

- Befreiung von landesgesetzlich zu entrichtenden Verwaltungsabgaben;
- Erweiterung des Kreises möglicher Antragsteller in Form von eingetragenen Personengesellschaften;
- Erweiterung der Widerrufsrechte der Landesregierung (Verlust des Wahlrechts zum Kärntner Landtag, Sitzverlegung);
- Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie eine Berechtigung zur Abfrage von Daten aus bestimmten elektronischen Registern eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs;
- Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie eine Berechtigung zur Abfrage von Daten aus bestimmten elektronischen Registern eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs;
- Anpassung an die mit LGBl. Nr. 97/2021 erfolgte Änderung der Kärntner Landesverfassung, wonach personenbezogene Ausdrücke, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, für alle Geschlechter gelten;
- redaktionelle Änderungen und Anpassungen.

**3. Kompetenzrechtliche Grundlagen**

Der gegenständliche Gesetzesentwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und Art. 6 Abs. 3 K-LVG.

**4. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Im Hinblick darauf, dass der Gesetzesentwurf eine abgabenrechtliche Bestimmung enthält (vgl. § 15a – Befreiung von der Entrichtung landesgesetzlich geregelter Abgaben) ist dieser gemäß **§ 9 Abs. 1 F-VG** unmittelbar nach der Beschlussfassung im Landtag vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und unterliegt einem **Einspruchsrecht der Bundesregierung**.

## Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es erfolgen die notwendigen Adaptierungen im Inhaltsverzeichnis.

### Zu Art. I Z 2, Z 3, Z 5 (§ 5 Abs. 1 lit. c, § 6, § 8 Abs. 2):

In Anlehnung an die Landessymbole-Gesetze anderer Bundesländer soll hinkünftig auch eine Verleihung des Rechts auf Führung des Landeswappens an eingetragene Personengesellschaften möglich sein.

Eine Personengesellschaft besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, die sich zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes zusammenschließen und dafür einen Gesellschaftsvertrag abschließen. Hierzu zählen insbesondere die Kommanditgesellschaft (KG), die Offene Gesellschaft (OG) und die GmbH & Co KG. Diese entstehen mit der Eintragung im Firmenbuch. Da eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR) nicht in das Firmenbuch eingetragen werden kann, sondern nur durch den vertraglichen Zusammenschluss der Gesellschafter entsteht, zählt sie nicht zu den eingetragenen Personengesellschaften und damit auch nicht zu dem nunmehr erweiterten Kreis an Berechtigten.

### Zu Art. I Z 4 (§ 7 Abs. 3 und 4):

*Abs. 3:*

Nach dem Vorbild des § 7a des Salzburger Landeswappengesetzes 1989 und des § 3 Abs. 5 des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole soll eine Ermächtigung der Landesregierung zur Verarbeitung personenbezogener Daten aufgenommen werden.

*Abs. 4 und 5:*

Die Landesregierung soll gesetzlich ermächtigt werden, zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Daten aus bestimmten öffentlichen, in Abs. 4 lit. a bis f festgelegten, Registern abzufragen. Dies dient der Verwirklichung des Once-Only-Prinzips und soll die Antragsteller entlasten, da durch die Schaffung von Abfrageberechtigungen die Notwendigkeit der Erbringung von Nachweisen entfällt (siehe Abs. 5).

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz der Behörde eine Datenermittlung bzw. Datenerhebung in einem elektronischen Register eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereiches ermöglicht, wenn die Einwilligung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtswegigen Datenermittlung vorliegt. Im Hinblick auf das Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 B-VG und aus datenschutzrechtlichen Erwägungen (vgl. insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO) ist eine gesetzliche Ermächtigung einer Einwilligung im Einzelfall vorzuziehen. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Informationen aus dem Register- und Systemverbund nach § 6 Abs. 2 letzter Satz Unternehmensserviceportalgesetz nur soweit zulässig, als dafür eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage besteht.

Zu den einzelnen in § 7 Abs. 4 lit. a bis lit. d des Gesetzesentwurfs genannten Registern ist Folgendes auszuführen:

Zentrales Melderegister: Gemäß § 16a Abs. 4 Meldegesetz 1991 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, unter anderem Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können. Für Verknüpfungsanfragen fordert § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 eine gesetzliche Grundlage.

Insolvenzdatei: Gemäß §§ 255 f Insolvenzordnung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung von bestimmten Informationen und Daten.

Firmenbuch: Zur Firmenbuchabfrage gemäß § 34 Abs. 1 Firmenbuchgesetz ist jedermann nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten (Einzelabfrage) zur automationsunterstützten Datenübermittlung befugt. Firmenbuchabfragen, die sich auf den gesamten Datenbestand des Firmenbuchs, auf Veränderungen desselben oder auf beides beziehen, können vom Bundesminister für Justiz nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz lizenziert werden (§ 34 Abs. 2 Firmenbuchgesetz).

Zentrales Vereinsregister: Nach § 19 Vereinsgesetz 2002 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, unter anderem Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich

übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 leg. cit. - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbar Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können. Im gegenständlichen Zusammenhang ist auf Anregung des Bundesministeriums für Inneres ausdrücklich festzuhalten, dass bei der Abfrage der Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmalen im Zentralen Vereinsregister die Verarbeitung der verwaltungsbereichsspezifischen Personenkennzeichnung nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 Vereinsgesetz 2002 ausgenommen ist (siehe hierzu auch die Einschränkung „soweit die Rechtsvorschriften betreffend diese Register hierzu ermächtigen“).

Ergänzungsregister: Das Ergänzungsregister (ERsB) ist nach § 6b Abs. 3 E-Government-Gesetz (E-GovG) in Bezug auf Betroffene, die keine natürlichen Personen sind und ausschließlich in Bezug auf die Vor- und Nachnamen ihrer vertretungsbefugten natürlichen Personen als öffentliches Register zu führen, das von der Stammzahlenregisterbehörde im Internet verfügbar gehalten wird.

Unternehmensregister: Nach § 25 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 hat die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ ein Unternehmensregister mit den in § 25 Abs. 1 definierten Daten als regelmäßig ergänzte, zeitlich geschichtete Datensammlung für Zwecke der Verwaltung sowie des E-Governments des Bundes zu führen und den Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger und der gesetzlichen Interessensvertretungen zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben nach § 25 Abs. 6 bereit zu stellen. Zu den umfassten Daten zählen unter anderem die Identifikationsmerkmale der Unternehmen, Adressmerkmale, die vertretungsbefugten Personen, Datenquellenmerkmale, Kennziffern in den behördlichen Verfahren zur eindeutigen Identifikation der Einheiten des Unternehmensregisters (zB Steuernummer, UID-Nummer, DVR-Nummer), im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassungen und die Verfahrensart von Unternehmensinsolvenzen. Die Statistik Österreich hat nach § 25 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz 2000 den Einrichtungen des Bundes, der Länder, Gemeinden, den Sozialversicherungsträgern und gesetzlichen Interessensvertretungen und insbesondere der Einrichtung des Bundes, die für den Betrieb des Unternehmensserviceportals für Zwecke des E-Governments zuständig ist, auf deren Verlangen den Online-Zugriff auf die Daten des Unternehmensregisters gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 und 7 einzuräumen, soweit dies zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist und dies verwaltungsökonomischen Zwecken dient. Der Online-Zugriff ist unentgeltlich mit Ausnahme der der Bundesanstalt anfallenden Implementierungskosten für die Einrichtung des Zugriffs.

Gewerbeinformationssystem (GISA): Nach § 365 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 wird das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) automationsunterstützt geführt. Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, die Bundesländer und die Städte mit eigenem Statut sind als gemeinsam Verantwortliche gem. Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 DSGVO ermächtigt, die für die Wahrnehmung der ihnen nach der Gewerbeordnung 1994 übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten. In § 365a Gewerbeordnung 1994 werden die im GISA einzutragenden Daten über natürliche Personen spezifiziert und in § 365b jene über andere Rechtsträger als natürliche Personen. Nach § 365e Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 hat die Behörde jedermann über die in § 365a Abs. 1, § 365b Abs. 1 und § 365d Z 1 und Z 3 bis 6 genannten Daten aus dem GISA Auskunft zu erteilen. Über die in § 365a Abs. 2 Z 1 bis 6 und § 365b Abs. 2 Z 1 genannten Daten ist Auskunft zu erteilen, wenn der Auskunftswerber ein berechtigtes Interesse an der Auskunft glaubhaft macht.

Strafregister: Nach § 9 Abs. 1 Z 1 Strafregistergesetz 1968 hat die Landespolizeidirektion Wien über Verlangen kostenfrei und wenn möglich im Wege des Datentransfers aus dem Strafregister Auskunft über die gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 6 Strafregistergesetz 1968 ins Strafregister aufgenommenen Daten allen inländischen Behörden zu erteilen.

*Abs. 6:*

Die gegenständliche Formulierung orientiert sich am Oö. Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 111/2022, in welchem regelmäßig die Möglichkeit der Datenverarbeitung im Wege des Register- und Systemverbundes geschaffen wird. Es handelt sich hierbei um eine landesgesetzliche Ermächtigung, vorbehaltlich der weiteren technischen Umsetzung der Einrichtung der Datenübermittlung zu den Schnittstellen zu dem Register- und Systemverbund.

Nach § 1 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz regelt dieses Gesetz unter anderem die Einrichtung einer Once-Only-Plattform, die aus einer Informationsverpflichtungsdatenbank und aus einem Register- und Systemverbund besteht. Mit der Errichtung, einschließlich der Herstellung der erforderlichen Anbindungen, dem Betrieb und der Umsetzung der Weiterentwicklung der Once-Only-Plattform ist die Bundesrechenzentrum GmbH beauftragt (vgl. § 6 Abs. 1 Unternehmensserviceportalgesetz) Nach § 6

Abs. 2 Unternehmensserviceportalgesetz ist, soweit die Gesetze den behördenübergreifenden Austausch von bei einer Behörde oder anderen Institution vorhandenen Informationen mittels Verwendung der Once-Only-Plattform vorsehen, der behördenübergreifende Austausch dieser Informationen nach Maßgabe der Gesetze zu ermöglichen. Die Übermittlung der Informationen ist nach § 6 Abs. 2 letzter Satz Unternehmensserviceportalgesetz nur soweit zulässig, als dafür eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage besteht. Nach § 6 Abs. 6 Unternehmensserviceportalgesetz kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung die näheren Bestimmungen zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise insbesondere zur Festlegung von Schnittstellenspezifikationen und zur Festlegung standardisierte Übermittlungsformate sowie einheitlicher Vorgaben wie insbesondere eine Frist für Meldungen gemäß § 6 Abs. 4 leg. cit. regeln.

**Zu Art. I Z 6 (§ 8 Abs. 3 lit. c bis f):**

§ 8 Abs. 3 lit. c entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage.

In § 8 Abs. 3 lit. d erfolgt ein Austausch der Begrifflichkeiten im Hinblick auf eine Änderung der Terminologie in der Insolvenzordnung.

Die Aufnahme einer neuen *lit. e* in § 8 Abs. 3 orientiert sich an § 9 Abs. 1 lit. a Z 2 des Landesgesetzes über die oberösterreichischen Landessymbole, an § 6 Abs. 6 Z 1 lit. b des Steiermärkischen Landessymbolegesetzes und an § 4 Abs. 4 lit. a Z 2 des Tiroler Landeswappengesetzes. Nach § 18 Abs. 1 der Kärntner Landtagswahlordnung ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht vom Wahlrecht nach § 22 Abs. 1 NRWG ausgeschlossen ist.

Die Aufnahme einer neuen *lit. f* in § 8 Abs. 3 orientiert sich an § 6 Abs. 6 Z 2 lit. b des Steiermärkischen Landessymbolegesetzes. Bei Gesellschaften wird der Sitz in der Regel im Gesellschaftsvertrag definiert und ist im Firmenbuch einzutragen, wobei die Anmeldung zum Firmenbuch bei dem Gericht zu erfolgen hat, in dessen Sprengel sich der Sitz des Unternehmens befindet (siehe § 28 Unternehmensgesetzbuch). Nach § 14 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch haben in das Firmenbuch eingetragene Unternehmen auf allen Geschäftspapieren unter anderem den Sitz des Unternehmens anzugeben. Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist der Sitz grundsätzlich als jener Ort definiert, wo die Gesellschaft einen Betrieb hat, an dem sich die Geschäftsleitung befindet oder an dem die Verwaltung geführt wird (siehe § 5 Aktiengesetz und § 5 GmbH-Gesetz). Bei Vereinen wiederum ist der Vereinssitz in den Statuten festzulegen. Der Sitz eines Vereins muss nach § 4 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 im Inland liegen und es ist der Ort als Sitz des Vereins zu bestimmen, an dem der Verein seine tatsächliche Hauptverwaltung hat.

**Zu Art. I Z 7 (§ 15a, § 15b und § 15c):**

*Zu § 15a:*

Auf Wunsch der Vollziehung soll nach dem Vorbild anderer landesgesetzlicher Bestimmungen (zB § 43 Kärntner Verwaltungsakademiegesetz, § 35 Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz, § 28 Kärntner Ausgleichzahlungs-Fonds-Gesetz, § 30 Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung) vorgesehen werden, dass in Angelegenheiten dieses Gesetzes keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten sind. Nach TP XXII der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, LGBl. Nr. 2/2023 idF LGBl. Nr. 25/2023, ist für einen Antrag auf Verleihung des Rechts zur Führung des Landeswappens oder einzelner Teile derzeit eine Landesverwaltungsabgabe iHv von 710 Euro zu entrichten.

Tarife, die nach dem Gebührengesetz 1957 zu entrichten sind, sind hiervon unberührt und unterliegen nicht der Kompetenz des Landesgesetzgebers.

Im Hinblick darauf, dass es sich hierbei um eine abgabenrechtliche Bestimmung handelt, ist der Gesetzesentwurf gemäß § 9 Abs. 1 F-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und der Gesetzesbeschluss unterliegt einem Einspruchsrecht der Bundesregierung.

*Zu § 15b:*

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses VfSlg. 20.258/2018 und der mit LGBl. Nr. 97/2021 bewirkten Änderung des Art. 37 K-LVG soll auf die sprachliche Gleichbehandlung Bedacht genommen werden, soweit dies nach den gesetzlichen Regelungen inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Bei der Anwendung personenbezogener Bezeichnungen kann die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet werden.

*Zu § 15c:*

Es erfolgt die Aufnahme einer Bestimmung, mit der auf Landesgesetze dynamisch und auf Bundesgesetze statisch verwiesen wird.

### **Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs)**

Die für die Angelegenheiten der Vollziehung des Kärntner Landessymbolegesetzes zuständige Abteilung 1 – Landesamtsdirektion des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 19. September 2024, Zl. 01-VA-11865/2023-27, zu den Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (SDGs) Folgendes mit:

„Durch die Erweiterung der Widerrufsrechte und der Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Abfrage von Daten aus bestimmten elektronischen Registern sowie die Erweiterung des Kreises möglicher Antragsteller wird das Vorgehen des Landes wirtschaftlicher und leistungsfähiger und sichert zudem den sozialen Frieden und das Verständnis in der Gesellschaft bei der Verleihung des Rechtes zur Führung des Kärntner Landeswappens und die Anerkennung der Förderung der Interessen des Landes Kärnten durch den Berechtigten bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass das Landeswappen in Ehre geführt oder andernfalls die Berechtigung zur Führung widerrufen werden kann.“

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die für die Angelegenheiten der Vollziehung des Kärntner Landessymbolegesetzes zuständige Abteilung 1 – Landesamtsdirektion des Amtes der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 19. September 2024, Zl. 01-VA-11865/2023-27, zu den finanziellen Auswirkungen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes Folgendes mit:

„Die für die Vollziehung des Kärntner Landessymbolegesetzes zuständige Dienststelle in der Landesamtsdirektion, UA Protokoll, geht aufgrund der Änderungen im vorliegenden Gesetzesentwurf von folgenden finanziellen Auswirkungen aus:

Aufgrund der Befreiung von der Entrichtung von landesgesetzlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben ist mit einem diesbezüglichen Einnahmenentfall für das Land zu rechnen. Zieht man die Erfahrungswerte der letzten Jahre heran, kann im Durchschnitt von 10 Verleihungen pro Jahr ausgegangen werden, für welche eine Abgabe gem. Landesverwaltungsabgabenverordnung eingehoben werden müsste. Künftig würde daher auf Basis der geltenden Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023 auf Euro 710,- pro Verleihung verzichtet werden. Bei in etwa der Hälfte der Fälle wurde auf die Vorschreibung der Abgabe verzichtet und diese intern verrechnet. Daher müsste künftig mit einem **Einnahmenentfall in Höhe von ca. Euro 3550,- pro Jahr** (5 Fälle x Euro 710) gerechnet werden.

Inwiefern eine Erhöhung des finanziellen Aufwandes (bzw. des Einnahmenentfalls) aufgrund der Erweiterung des Kreises der möglichen Antragsteller (eingetragene Personengesellschaften) und aufgrund der Erweiterung der Widerrufsbestimmungen entstehen könnten, ist derzeit nicht abschbar.“

### **Unionsrechtliche Auswirkungen**

Dem Gesetzesentwurf stehen – soweit ersichtlich – keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.